

Sitzungstermine

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. 7. Nachtragssatzung vom 05.04.2006 zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Hilden vom 01.11.1993
2. Benutzungs- und Entgeltordnung der Kinder- und Jugendartothek „Bildwechsel
3. 1. Nachtragssatzung vom 06.04.2006 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 15.12.2005

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

4. Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 31.03.2006 betreffend das Grundstück Gemarkung Hilden, Flur 49, Flurstück 503

Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haen

5. Bekanntmachung der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haen vom 10.01.2006

Bekanntmachung des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden

6. Satzungsänderung des Zweckverbandes

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

7. Tischlerarbeiten an der Grundschule Kalstert
8. Bodenbelagsarbeiten - Grundschule Kalstert
9. Rohbauarbeiten – OGATA Richrather Str. 134
10. Sanierung Sportplatz Weidenweg – Kanalarbeiten
11. Sanierung Sportplatz Weidenweg – Vorbereitende Erdarbeiten
12. Austausch von Spielsand
13. Rahmenvertrag über Druckaufträge
14. Malerarbeiten – Hauptschule, Am Wiedenhof 1-5

Jahrgang 13

Nr. 06

Datum 13.04.2006

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden – Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2006

	Jan.	Febr	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept	Okt.	Nov.	Dez.
Rat					10.	21.			20.	25.		13.
Haupt- und Finanzausschuss				26.				23.			22.	
Rechnungsprüfungsausschuss									25.		13.	
Personalausschuss												
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.								30.			29.	
Stadtentwicklungsausschuss					03.	07.		16.	27.		08.	06.
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales						12.					27.	
Kulturausschuss						08.						01.
Paten- und Partnerschaftsausschuss									18.			
Jugendhilfeausschuss						14.					30.	
Integrationsbeirat					11.				21.		16.	
Kinderparlament						13.						12.
Jugendparlament						01.						14.

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter
☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:carola.schiller@hilden.de angefordert werden.
Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos
zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. 7. Nachtragssatzung vom 05.04.2006 zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Hilden vom 01.11.1993

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den z. Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 05.04.2006 folgende. 7. Nachtragssatzung zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei beschlossen:

§ 1

Die Benutzungsordnung der Stadtbücherei in der zuletzt gültigen Fassung wird in den §§ 9, 10 und 11 wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung

	Euro
Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	frei
Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII mit Wohnsitz in Hilden	frei
Inhaberinnen und Inhaber des Ehrenamtspasses der Stadt Hilden	frei

§ 9 Abs.4 erhält folgende Fassung

Familien mit beliebig vielen Ausweisen für Personen eines gemeinsamen Haushalts	16,00
---	-------

§ 9 Abs. 13 wird hinzugefügt

Entgelt pro Spielfilm-DVD und Musik-DVD je Leihperiode	1,00
--	------

§ 9 Abs.14 wird hinzugefügt

Entgelt pro Objekt und Leihperiode aus der Artothek	2,50
---	------

§ 9 Abs. 15 wird hinzugefügt

anteilige Versicherung pro entliehenem Objekt aus der Artothek	5,00
--	------

§ 10 erhält folgende Bezeichnung

§ 10 Artothek

§ 10 Abs. 1 bis 8 erhält folgende Fassung

- (1) Die Artothek ist Teil der Stadtbücherei.
- (2) Die Kunstwerke (Exponate) werden von der Stadt angekauft, aus der städtischen Kunstsammlung entnommen und der Artothek zur Verfügung gestellt. Der Artothekenbestand wird durch Leihgaben Hildener Kunstschaffender, die auf zwei Jahre begrenzt und verkäuflich sind, erweitert. Die Abwicklung des Ankaufs geschieht direkt zwischen den Kunstschaffenden und den am Kauf interessierten Personen.
- (3) Die Leihfrist beträgt 3 Monate. Eine einmalige Verlängerung ist möglich und gilt als erneute Ausleihe.
- (4) Die Kunstwerke sind durch die Stadt Hilden versichert. Beim Entleihen fällt eine anteilige Versicherungsgebühr nach §9 Abs. 14 und 15 an.
- (5) Die Versicherung umfasst nicht die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schäden, für die die Versicherung nicht eintritt, gehen zu Lasten der entleihenden Person. Die Versicherung setzt voraus, dass die entleihende Person die im Umgang mit Kunstobjekten erforderliche Sorgfalt und die in der Benutzungsordnung genannten Auflagen beachtet.
- (6) Bei Schadensersatzansprüchen wird der Verkehrswert angesetzt.
- (7) Die ausgeliehenen Kunstwerke müssen in der Verpackung zurückgegeben werden, in der sie der entleihenden Person übergeben worden sind.
- (8) Im übrigen finden für die ausleihbaren Exponate die für Medien geltenden Regeln entsprechend Anwendung.

§ 11 wird hinzugefügt

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 2

Die Benutzungsordnung tritt ab 15.04.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) habe ich geprüft und festgestellt, dass die vom Rat der Stadt Hilden am 05.04.2006 beschlossene 7. Nachtragssatzung zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei in der Neufassung vom 01.11.1993 der Stadt Hilden ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Hiermit bestätige ich, dass der Wortlaut der Nachtragssatzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach den Bestimmungen der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Nachtragssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hilden, 06.04.2006

Günter Scheib

Bürgermeister

2. Benutzungs- und Entgeltordnung der Kinder- und Jugendartothek „Bildwechsel“

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalen Abgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 05.04.2006 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kinder- und Jugendartothek „Bildwechsel“ beschlossen:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Benutzerkreis
- § 3 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung
- § 4 Entgelt
- § 5 Behandlung ausgeliehener Objekte
- § 6 Säumnisgebühr
- § 7 Haftung
- § 8 Ausschluss von der Benutzung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kinder- und Jugendartothek „Bildwechsel“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hilden im Wilhelm-Fabry-Museum, in der Kunstobjekte ausgeliehen werden können.
- (2) Die Kinder- und Jugendartothek „Bildwechsel“ ist ganzjährig, auch während der Ferien in NRW, jeweils freitags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (3) Die Verwaltung und der Ausleihbetrieb werden vom Wilhelm-Fabry-Museum durchgeführt.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Die Kinder- und Jugendartothek „Bildwechsel“ kann von Personen genutzt werden, die ihren Wohnsitz in Hilden haben. Gegen Vorlage ihres Personalausweises können Volljährige und Kinder, vertreten durch einen Erziehungsberechtigten oder eine Erziehungsberechtigte, Kunstobjekte ausleihen. Darüber hinaus steht „Bildwechsel“ Hildener Schulen und Kindergärten zur Nutzung offen.
- (2) Mit der Anmeldung erkennt der Benutzer/ die Benutzerin die Benutzungs- und Entgeltordnung an.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Leihfrist beträgt 2 Monate. Eine einmalige Verlängerung ist möglich und gilt als erneute Ausleihe.
- (2) Ausgeliehene Kunstobjekte können vorgemerkt werden. Sofern eine Vormerkung für ein Kunstobjekvorliegt, ist die Verlängerung der Leihfrist nicht möglich.
- (3) Die Ausleihe von mehr als 2 Kunstobjekten ist nicht möglich. Ausnahme sind Bilderserien.

§ 4 Entgelt

Das Entgelt für die Ausleihe beträgt 2,50 € pro Objekt. Für Inhaber einer Familienkarte Hilden ist die Ausleihe entgeltfrei.

§ 5 Behandlung der ausgeliehenen Objekte

- (1) Die ausgeliehenen Kunstobjekte, Rahmen und sonstiges Zubehör sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschädigung, Zerstörung und Verlust zu bewahren.
- (2) Die ausgeliehenen Kunstobjekte dürfen nur in der Wohnung des Benutzers/ der Benutzerin oder in der Einrichtung (Schule, Kindergarten) aufbewahrt werden, die auf dem Leihschein als Anschrift angegeben ist. Die ausgeliehenen Kunstobjekte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Die ausgeliehenen Kunstobjekte müssen in der Verpackung zurückgegeben werden, in der sie dem Benutzer oder der Benutzerin übergeben worden sind.

§ 6 Säumnisgebühr

- (1) Für Kunstobjekte, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, wird auch ohne besondere Mahnung bereits ab dem 1. Tag der Fristüberziehung eine Säumnisgebühr erhoben. Sie beträgt je Kunstobjekt für jede angefangene Woche 2 €.

- (2) Bleibt eine Mahnung auf Rückgabe erfolglos, so kann das entliehene Kunstobjekt auf Kosten des Benutzers bei diesem durch Boten abgeholt werden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Kunstobjekte sind durch die Stadt Hilden versichert.
- (2) Die Versicherung setzt voraus, dass der Benutzer oder die Benutzerin die im Umgang mit Kunstobjekten erforderliche Sorgfalt und die in der Benutzungs- und Entgeltordnung genannten Auflagen beachtet. Die Versicherung umfasst nicht die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schäden, für die die Versicherung nicht eintritt, gehen zu Lasten des Benutzers oder der Benutzerin. Veränderungen, Beschädigungen, Zerstörungen und Verluste der ausgeliehenen Kunstobjekte sowie der Rahmen und des sonstigen Zubehörs einschließlich der Verpackung hat der Benutzer oder die Benutzerin unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer und Benutzerinnen, die gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Kinder- und Jugendartothek „Bildwechsel“ ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.05.2006 in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek der Stadt Hilden vom 16.04.1984 in der Fassung vom 03.08.2002 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung der Kinder- und Jugendartothek „Bildwechsel“ der Stadt Hilden vom 10.04.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Nachtragssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 10.04.2006
 Horst Thiele
 1. Beigeordneter

3. 1. Nachtragssatzung vom 06.04.2006 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 15.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW 2005, S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2005 (GV NRW 2004 S. 228), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 05.04.2006 folgenden 1. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung vom 15.12.2005 beschlossen:

§ 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 15.12.2005 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steueranmeldung ist für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendermonate) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis spätestens zu dem von der Stadt Hilden festgesetzten Termin einzureichen und die errechnete Steuer ist innerhalb eines Monats nach Einreichung der Steueranmeldung an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der

Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und das Einspielergebnis (Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne) enthalten müssen.

§ 2

Dieser 1. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Hilden, 06.04.2006
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hilden (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 06.04.2006
Günter Scheib
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

4. Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 31.03.2006 betreffend das Grundstück Gemarkung Hilden, Flur 49, Flurstück 503

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 31.03.2006 betreffend das Grundstück Gemarkung Hilden,

Flur 49, Flurstück 503
(Mittelstraße 29)
- U 41 / B 4 -

ist am 04.04.2006 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 05.04.2006

Umlegungsausschuss der Stadt Hilden
Der Geschäftsführer
gez. Stuhlträger

Bekanntmachungen des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan

5. Bekanntmachung der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan vom 10.01.2006

§ 1

Verbandsmitglieder

- (1) „Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Hilden vom 17. Dezember 1975 und des Rates der Stadt Haan vom 18. Dezember 1975 haben die genannten Städte in Ausführung der §§ 4 und 10 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) vom 31.07.1974 (SGV NW S. 223) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.1999 (GV NW S. 574) die vorliegende Satzung vereinbart und gründen einen Zweckverband im Sinne des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV NW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306)“.
- (2) Der Zweckverband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

§ 2

Name, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband erhält den Namen „Volkshochschul-Zweckverband Hilden-Haan“. Er führt ein Dienstsiegel.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Hilden.
- (3) Bei der Stadt Haan ist eine Informations- und Anmeldestelle einzurichten.

§ 3

Aufgaben

- (1) „Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1, 2 Abs. 2, 10 des Weiterbildungsgesetzes.“
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den VHS-Dozenten/-innen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zum Grundgesetz und zur Verfassung des Landes.
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer/-innen gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.m.) gemäß §§ 3, 4 Abs. 1, 11 des Weiterbildungsgesetzes anbieten. Die Lehrveranstaltungen sind in den Teilen des Verbandsgebietes gleichzeitig anzubieten und durchzuführen.

§ 4

Öffentlichkeit und Gliederung

- (1) Die von der Volkshochschule angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Versammlung und der Vorstand.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 4.000 Einwohner/-innen einen/e Vertreter/-in in die Verbandsversammlung.
Es gilt jeweils die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Statistischen Landesamtes. Die Zahl der Vertreter/-innen bleibt während der Wahlperioden der Vertretungen der Verbandsmitglieder unverändert.
- (2) „Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden /die Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie seinen/ihre Stellvertreter/-in. Auf die Wahl findet § 67 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort für die Wahl der Stellvertreter/-in getroffenen Regelungen auch für die Wahl des Vorsitzenden / der Vorsitzenden entsprechend gelten“.

§ 7

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin oder dem VHS-Leiter / der VHS-Leiterin übertragen sind.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Bestellung des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin und seines ihres / ihrer Vertreters / Vertreterin.
 - b) Allgemeine Grundsätze für die Arbeit der VHS und über die Arbeitspläne,
 - c) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan,
 - d) Beschluss der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin,
 - e) die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung, Bezüge und Vergütung sowie Versorgung des VHS-Leiters / der VHS-Leiterin, der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen und des Verwaltungsleiters/ der Verwaltungsleiterin, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
 - f) für Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögens- werten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - g) die Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - h) den Erlass und die Änderung von Satzungen, Honorarordnung, Gebührenordnung, Benutzungsordnung,
 - i) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
 - j) den Weiterbildungsentwicklungsplan,
 - k) die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Im Übrigen kann die Verbandsversammlung die Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin übertragen. Sie kann ferner Ausschüsse ermächtigen, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Verbandsvorsteher / der Verbandsvorsteherin zu übertragen.
- (4) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen der Verbandsversammlung als auf den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin übertragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

§ 8

Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, die Übernahme weiterer Aufgaben, eine wesentliche Beeinträchtigung des Kursangebotes im Gebiet eines Verbandsmitglieds sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

Für die Einstellung und Entlassung des VHS-Leiters / der VHS-Leiterin und der hauptamtlichen/ hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter /-in bedarf es einer 3/4 Mehrheit.

- (3) „Für die Beschlussfähigkeit sowie für die Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49 Abs. 1, 50 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist.“
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtsblatt des Kreises Mettmann; im Übrigen gelten die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516).

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird zu ihrer 1. Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes durch den Ratsvorsitzenden / die Ratsvorsitzende der Stadt Hilden, danach jeweils durch ihre/n Vorsitzende/n schriftlich einberufen. Sie tritt wenigstens zweimal im Haushaltsjahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende / die Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vertreter/-innen oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.
- (2) Der Vorsitzende / Die Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher / der Verbandsvorsteherin fest.
- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch einen vom Verbandsvorsteher / von der Verbandsvorsteherin zu benennenden/e Schriftführer /-in eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- (4) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin, die Beigeordnete/n der Verbandsmitglieder, der VHS-Leiter / die VHS-Leiterin und der Verwaltungsleiter / die Verwaltungsleiterin teil.

§ 10

Verbandsvorsteher / Verbandsvorsteherin

Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Bürgermeister / der Bürgermeisterinnen der Verbandsmitglieder gewählt; er / sie darf der Verbandsversammlung als stimmberechtigtes Mitglied nicht angehören. Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin wird von seinem / ihrem / ihrer für das Kulturwesen zuständigen Beigeordneten/Dezernenten / Dezernentin vertreten.

Auf die Wahl findet § 67 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort für die Wahl der Stellvertreter/-in getroffenen Regelungen auch für die Wahl des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin entsprechend gelten.

§ 11

Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin

- (1) Der Verbandsvorsteher/ Die Verbandsvorsteherin ist zuständig für Entscheidungen über die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung, soweit die Angelegenheiten nicht dem VHS-Leiter / der VHS-Leiterin übertragen sind. Darüber hinaus hat der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin im Benehmen mit den Bürgermeistern/-innen der übrigen Verbandsmitglieder die Beratungen der Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
- (2) Der Verbandsvorsteher / Die Verbandsvorsteherin ist
 - a) Vorgesetzte/r des VHS-Leiters / der VHS-Leiterin
 - b) Dienstvorgesetzte/r der übrigen Bediensteten des Zweckverbandes.
- (3) Er / Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Form der Verpflichtungserklärung richtet sich nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 12

Bedienstete

Der VHS-Leiter, Die VHS-Leiterin, der Verwaltungsleiter / die Verwaltungsleiterin die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen und sonstige Mitarbeiter/-innen der VHS sind Bedienstete des Zweckverbandes.

§ 13

VHS-Leiter /-in

- (1) Die Volkshochschule wird durch eine /n hauptamtliche/n pädagogische/n Mitarbeiterin/ Mitarbeiter geleitet (VHS-Leiter / VHS-Leiterin). Er / Sie ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.
- (2) Der VHS-Leiter / Die VHS-Leiterin hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Langfristige Planung des Weiterbildungsangebots,
 - b) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung und Durchführung des Arbeitsplanes.
- (3) Der VHS-Leiter / Die VHS-Leiterin ist Vorgesetzte/r der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst und der sonstigen Mitarbeiter/-innen. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt er/sie regelmäßig Besprechungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern /-innen und dem Verwaltungsleiter / der Verwaltungsleiterin durch.

§ 14

Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen eingestellt.
- (2) Die einzelnen Mitarbeiter/-innen sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Fachbereichen. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit
 - a) durch Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs für ihren Fachbereich,
 - b) durch eigene Lehrveranstaltungen,
 - c) durch regelmäßige gemeinsame Beratungen mit dem VHS-Leiter/ der VHS-Leiterin.
- (3) Die Fachbereichsleiter/-innen haben das Recht, in den Sitzungen der Verbandsversammlung ihre von der Auffassung des VHS-Leiters / der VHS-Leiterin abweichende Meinung in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches vorzutragen.

§ 15

Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern/-innen übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.
- (2) Die Aufgaben der Mitarbeiter/-innen richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Werkvertrag (Dozentenvertrag).

Sie wirken an der Planung von Lehrveranstaltungen mit durch

- a) Vorschläge für die Arbeitspläne
 - b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung des VHS-Leiters / der VHS-Leiterin.
- (3) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen haben das Recht, je Fachbereich jeweils eine/n Sprecherin / Sprecher zu wählen. Der VHS-Leiter / Die VHS-Leiterin hat zu der erforderlichen Versammlung einzuladen.

Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Leitern/-innen der betreffenden Fachbereiche und vom VHS-Leiter /der VHS-Leiterin angehört zu werden. Wird ihren Anregungen nicht gefolgt, so sind ihre abweichenden Meinungen schriftlich dem Arbeitsplanausschuss vorzulegen.

§ 16

Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/-innen

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst der VHS und sonstige Mitarbeiter/-innen eingestellt.
- (2) Sie unterstützen den VHS-Leiter / die VHS-Leiterin in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

§ 17

Teilnehmer/-innen / Hörer/-innen

Die Teilnehmer/-innen der VHS haben das Recht, für die VHS-Kurse (Lehrveranstaltungen mit mindestens 10 Stunden Dauer) je eine/n Vertreterin / Vertreter für die Dauer eines Jahres zu wählen. Die Kursvertreter/-innen eines Fachbereichs wählen eine/n Sprecherin / Sprecher. Der VHS-Leiter / Die VHS-Leiterin hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen.

Die Sprecher/-innen haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Leitern/-innen des betreffenden Fachbereichs und vom VHS-Leiter / von der VHS-Leiterin angehört zu werden. Wird ihren Anregungen nicht gefolgt, so sind ihre abweichenden Meinungen schriftlich dem Arbeitsplanausschuss vorzulegen.

§ 18

Arbeitsplan

- (1) Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird mindestens für ein Semester, längstens für ein Jahr aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (2) Im Arbeitsplan wird die kommunalen Einrichtungen der Weiterbildung, die kommunalen Familienbildungsstätten und Jugendbildungsstätten sowie die kommunalen Büchereien und Bildstellen und andere kommunalen Kultureinrichtungen hingewiesen.

§ 19

Gebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule erlässt die Verbandsversammlung eine Gebührenordnung.

§ 20

Deckung des Sachbedarfs

- (1) Die für die VHS-Arbeit nach Maßgabe der Arbeitspläne im Bereich der Verbandsmitglieder erforderlichen Räumlichkeiten werden der VHS von den Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, eigene Gebäude für die VHS-Arbeit zu errichten; sofern zur Erlangung von Landeszuschüssen der Zweckverband als Errichter der VHS-Gebäude vorgeschrieben ist, muss der Zweckverband die Planungen des betreffenden Verbandsmitgliedes übernehmen, wenn ihn das Verbandsmitglied von Errichtungs- und Folgekosten freistellt; im Übrigen ist das Einvernehmen zwischen Zweckverband und Verbandsmitglied herzustellen.
- (3) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmergebühren und Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der

Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder.

- (4) Der Vorstandsvorsteher / Die Vorstandsvorsteherin hat eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und der Versammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen.

Überschüsse und Fehlbeträge sind hiernach spätestens im übernächsten Rechnungsjahr zu veranschlagen.

§ 21

Auseinandersetzung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Die hauptamtlich tätigen Beamten/-innen und Angestellten werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliedszahlen in der Versammlung übernommen. Die Vorschriften des § 128 BRRG gelten entsprechend.

§ 22

Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der ursprünglichen Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. Der Zweckverband nimmt seine Tätigkeit am 1. Januar 1976 auf.

Die geänderte Satzung in der Form des Beschlusses vom 15.12.2005 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt dann die Satzung in der Form des Beschlusses vom 19.06.2000 außer Kraft.

Bekanntmachung der Satzung

Die vorstehende Satzung für den Volkshochschul-Zweckverband Hilden-Haan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband

vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 10.01.2006

Reinhard Eisen
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachung des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden

6. Satzungsänderung des Zweckverbandes

Nach Genehmigung der Änderung der Satzung für den Zweckverband Gesamtschule Langenfeld-Hilden durch den Kreis Mettmann wurde der Text der geänderten Satzung im Amtsblatt des Kreises Mettmann, 62. Jahrgang, Nr. 4 vom 28.02.2006, veröffentlicht. Hierauf weise ich hin.

Hilden, den 28.03.2006
Günter Scheib
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

7. Tischlerarbeiten an der Grundschule Kalstert

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

215 qm Wandverkleidung aus Gipskartonplatten incl. Nebenarbeiten; 7 Türen 2,00 m x 2,00 m bzw. 1,00 m x 2,00 m;
300qm Akustikdecke aus MDF-Platten furniert incl. aller Nebenarbeiten

Beginn der Arbeiten: 06.06.2006

Fertigstellung: 23.06.2006

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 03.04.2006 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 13 Euro angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 Euro. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/60012 einzuzahlen. Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich. Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 25.04.2006, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der Eröffnungstermin findet am 25.04.2006, 10:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Die in den Angebotsunterlagen genannten Tarife sind lt. Tariftreugesetz zu beachten.

Folgende Nachweise sind mit dem Angebot vorzulegen:

- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung
- Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 12.05.2006 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.

8. Bodenbelagsarbeiten - Grundschule Kalstert

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

300 qm Linoleum liefern und verlegen incl. aller Nebenarbeiten

Beginn der Arbeiten: 26.06.2006

Fertigstellung: 07.07.2006

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 03.04.2006 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 9 Euro angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 Euro. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/60013 einzuzahlen. Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich. Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 25.04.2006, 11:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der Eröffnungstermin findet am 25.04.2006, 11:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Die in den Angebotsunterlagen genannten Tarife sind lt. Tariftreuegesetz zu beachten.

Folgende Nachweise sind mit dem Angebot vorzulegen:

- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung
- Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 19.05.2006 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.

9. Rohbauarbeiten – OGATA Richrather Str. 134

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Ca. 65 qm Abbruch Asphaltdecke; ca. 35 cbm Bodenaushub; ca. 12 cbm kapillarbrechende Schicht; ca. 16 cbm Abbruch Mauerwerk und Verblender; ca. 38 cbm neues KS-Mauerwerk; ca. 52 cbm Stahlbetonteile (Fundamente, Bodenplatte, Decken, Unterzüge und Überzüge); ca. 330 qm Schalungen

Beginn der Arbeiten: 21. KW 2006

Fertigstellung: 29. KW 2006

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 12.04.2006 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 10 Euro angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 Euro. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/60014** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 04.05.2006, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **04.05.2006, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme verlangt.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v.H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die in den Angebotsunterlagen genannten Tarife sind lt. Tariftreuegesetz zu beachten.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung
- Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 12.05.2006 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.

10. Sanierung Sportplatz Weidenweg – Kanalarbeiten

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Ca. 500 cbm Grabenaushub; ca. 70 m Betonrohr DN 1000; ca. 17 m Betonrohr DN 300; 4 Schachtbauwerke; Anschluß an vorhandenen RWK im öffentlichen Straßenraum

Beginn der Arbeiten: 23. KW bzw. 1 Woche nach Auftragserteilung

Fertigstellung: 26. KW 2006

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 12.04.2006 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 7 Euro angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 Euro. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/60016** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 03.05.2006, 11:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **03.05.2006, 11:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme verlangt.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v.H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die in den Angebotsunterlagen genannten Tarife sind lt. Tariftreuegesetz zu beachten.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
 - die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
 - die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
 - die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
 - das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
 - die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
 - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung
 - Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
 - Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.
- Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 26.05.2006 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.

11. Sanierung Sportplatz Weidenweg – Vorbereitende Erdarbeiten

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

8.550 qm Kunststoffdichtungsbahn; 5.400 cbm Unterboden auskoffern; 1.600 to Schutzsand; 8.550 qm Schutzvlies; 2.600 cbm Materialeinbau (Vor-Kopf-Einbau); 2.400 cbm Unterboden unter der KDB einbauen; 1.700 cbm gasgängige Schicht einbauen; 1.350 cbm Polsterschicht einbauen; 8.550 Erdplanum erstellen; 1 Stck. Trainingsbeleuchtungsanlage abbrehen; 120 m Dränagerohre; 610 m Basamentkante abbrehen; 5 t Dränageleitungen einsammeln und entsorgen; 990 m Kantenstein 8 cm abbrehen; 80 cbm Graben Dränageleitung; 300 to Deponiekosten Beton; 180 to Deponiekosten Beton mit Stahlanteilen; 50 m Ballfangzaun H=6m abbrehen; 445 m Barriere abbrehen
Beginn der Arbeiten: 22. KW 2006 bzw. 1 Woche nach Auftragserteilung
Fertigstellung: 28. KW 2006

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 12.04.2006 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 10 Euro angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 Euro. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/60015** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 03.05.2006, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **03.05.2006, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme verlangt.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v.H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die in den Angebotsunterlagen genannten Tarife sind lt. Tariftruegesetz zu beachten.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
 - die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
 - die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
 - die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
 - das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
 - die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
 - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung
 - Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
 - Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.
- Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 26.05.2006 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.

12. Austausch von Spielsand

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Ca. 350 cbm Sand ausheben und verfahren; ca. 350 cbm Sand liefern und einbauen; ca. 50 versch. Arbeitsstellen im Stadtgebiet

Beginn der Arbeiten: 22. KW 2006

Fertigstellung: 26. KW 2006

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 18.04.2006 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 angefordert werden. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 10.05.2006, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **10.05.2006, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Die in den Angebotsunterlagen genannten Tarife sind lt. Tariftreugesetz zu beachten.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung
- Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 25.05.2006 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.

13. Rahmenvertrag über Druckaufträge

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Rahmenvertrag für die Erstellung von Einladungskarten, Plakaten, Programmen, Flyern, Leporello und weiteren Werbematerialien in Ein-, Zwei- und Vier- Farbendruck

Beginn der Arbeiten: 01.07.2006

Fertigstellung: 31.12.2007

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 18.04.2006 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 27.04.2006 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Bieter und ihre Bevollmächtigten dürfen bei der Eröffnung nicht anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Muster von drei verschiedenen Druckerzeugnissen je Farbdruckmöglichkeit (1-, 2-, 4-farbig)
- Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 18.05.2006 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.

14. Malerarbeiten – Hauptschule, Am Wiedenhof 1-5

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Ca. 700 qm Überholanstrich an Wänden, Stützen, Decken und Fenstern (innen)

Beginn der Arbeiten: 26.06.2006

Fertigstellung: 14.07.2006

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 19.04.2006 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 6 Euro angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 Euro. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/60017** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 09.05.2006, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **09.05.2006, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Die in den Angebotsunterlagen genannten Tarife sind lt. Tariftreuegesetz zu beachten.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung
- Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 31.05.2006 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.
